

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fahrradverleih im Rad\*Stadt\*Laden

## § 1 Geltungsbereich für Fahrradvermietungen

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Mietvertrages zwischen Rad\*Stadt\*Laden, Inhaber Paul Stiefenhofer, Kesselsdorfer Straße 70, 01159 Dresden (nachfolgend: Vermieter) und dem Kunden (nachfolgend: Mieter)
- (2) Sämtliche Vermietungsverträge des Rad\*Stadt\*Ladens erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- (3) Abweichende Bedingungen der Mieter erkennt der Vermieter nicht an.

## § 2 Berechnung und Preise

- (1) Die Berechnung der Leistungen des Rad\*Stadt\*Laden erfolgt gemäß den gültigen Preisen.
- (2) Die Bezahlung erfolgt im Voraus. Bei Abbruch der Miete, z.B. durch schlechtes Wetter, Krankheit, Unlust o. ä., wird kein Geld erstattet.

## § 3 Nutzungsvorschriften

- (1) Die Mietfahrräder dürfen nicht benutzt werden:
  - (a) von Personen, die jünger als 16 Jahren sind (außer in Begleitung Erwachsener)
  - (b) von Fahrern die unter Einfluss von Alkohol- und/oder Drogen stehen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Eingriffe am Mietfahrrad oder Umbauten durchzuführen.

## § 4 Übergabe des Fahrrades / Zustand des Mietfahrrades

- (1) Der Mieter übernimmt das Fahrrad gegen Unterschrift und erkennt durch die Übernahme des gemieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mängelfreien und sauberen Zustand befindet.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad schonend und nach Vorgabe des Vermieters zu behandeln und alle für die Benutzung bestehenden Vorschriften und Gesetze zu beachten.
- (3) Die Übergabe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- (4) Die Unterschrift des Mieters hat ausschließlich vor der Benutzung zu erfolgen. Andernfalls ist eine Verwendung eines Verleihrades untersagt. Eine nachträgliche Unterschrift ist nicht gültig.

(5) Vor der Nutzung muss sich der Kunde mit der Funktionsweise des Mietfahrrades vertraut machen.

(6) Der Vermieter bemüht sich, sämtliche Mietfahrräder jederzeit in verkehrstüchtigem Zustand zu halten. Sollte ein Kunde feststellen, dass sich ein von ihm geliehenes Fahrrad nicht mehr in einem verkehrstüchtigen Zustand befindet, ist er verpflichtet, den Vermieter umgehend über den Mangel zu informieren.

## **§ 5 Abstellen und Parken des Mietfahrrades**

(1) Der Kunde verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Mietfahrrades, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten.

(2) Das Mietfahrrad muss immer am Rahmen mit einem festen Gegenstand zusammengeschlossen werden, auch wenn der Kunde es nur vorübergehend parkt.

(3) Fahrradtaschen und Fahrradkörbe müssen immer abgenommen werden.

(4) Der Akku von E-Bikes oder Lastenrädern ist bei jedem Parken (länger als eine Stunde) zu entnehmen und bei sich persönlich zu verwahren.

## **§ 6 Mietdauer, Fahrradrückgabe**

(1) Die Mietdauer richtet sich nach dem bei Buchung vereinbarten Zeitraum. Ein Kalendertag ist immer ein Miettag, unabhängig davon, wie viele Stunden von einem Kalendertag das Fahrrad gemietet wurde.

(2) Die Fahrradrückgabe erfolgt ausschließlich an dem Ort der Fahrradübergabe und ausschließlich zu den Öffnungszeiten des Rad\*Stadt\*Ladens.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad bei Ablauf der Mietzeit in einem einwandfreien, sauberen, vermietungsfähigen Zustand an dem Abholort zu übergeben. Akkus sind bei der Rückgabe voll aufgeladen zurückzugeben.

(4) Aufgetretene Beschädigungen und Mängel sind dem Vermieter sofort bei der Rückgabe zu melden.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 2 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

(6) Der Mieter ist verpflichtet, das Verleihrad rechtzeitig zurückzugeben. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, berechnet der Vermieter eine Gebühr von 25 € je angefangener Stunde.

(7) Sollte das Fahrrad während der Ausleihdauer durch unsachgemäße Handhabung oder

Verschleiß fahruntüchtig sein, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrrad am Abholort zu übergeben und den Schaden umgehend beim Vermieter zu melden.

## **§ 7 Haftung des Mieters**

(1) Bei Auftreten von Schäden ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der Mieter haftet für alle Bußgelder und Strafen im Zusammenhang mit seiner Nutzung des Fahrrades, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.

(3) Für alle Schäden an Rechtsgütern Dritter tritt die Haftpflichtversicherung des Mieters oder dieser selbst ein.

(4) Der Mieter haftet für Diebstahl und Beschädigungen am Fahrrad, soweit ihn auch nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Reparaturkosten sowie entstandener Mietausfall und die Kosten für Ersatzteile werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei kompletter Zerstörung des Mietobjektes haftet der Mieter, es wird dann der Zeitwert des Mietobjektes berechnet.

Alle Ersatzteile werden zu gängigen Preisen zzgl. Arbeitslohn abgerechnet und müssen vor Ort beglichen werden.

Der Verlust oder die Beschädigung von Zubehörartikeln wird beispielhaft folgendermaßen berechnet.

- Fahrradschlüssel 15 €
- Fahrradschloss 55 €
- Wasserdichte Fahrradtaschen: 40 €

## **§ 8 Haftung des Vermieters**

(1) Jegliche Haftung des Vermieters wegen der Verletzung Ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

(2) Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(3) Die Nutzung der Service-Leistungen des Vermieters erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Vom Kunden verursachte Schäden – etwa durch zu hohe Drehmomente oder auch Reifenschäden – trägt der Kunde selbst. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den mit dem Mietfahrrad transportierten Gegenständen. Für Reparaturen in Fremdwerkstätten während der Mietdauer

kommen wir nicht auf.

(4) Die Haftung des Vermieters für nicht vorhersehbare und entfernt liegende Schäden ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit durch den Schaden nicht eine Körperverletzung des Mieters verursacht wird.

## **§ 9 Verhalten bei einem Unfall/Diebstahl**

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist.

(2) Bei einem Unfall ist dem Vermieter eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Der Mieter oder dessen Fahrer sind verpflichtet, die Personendaten und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort und Straße des Unfallgeschehens sowie die amtlichen Kennzeichen der Unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Bei Unfällen und Diebstahl ist immer die Polizei zu verständigen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrrad, kein Anspruch auf Auslieferung.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Der Vermieter ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu speichern. Der Vermieter verpflichtet sich dazu, diese ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, an Behörden in erforderlichem Umfang Informationen über den Kunden, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, sollte die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweisen.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

(1) Für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung ist der Mieter selbst verantwortlich. Die Nutzung der Mietgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Mietgegenstand verursachten Schäden. Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden gegen den Vermieter.

## **§ 11 Sonstiges**

(1) Beide Vertragsparteien können jederzeit kündigen.

- (2) Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Leistungen des Vermieters, die damit im Zusammenhang stehen, ist Gerichtsstand Dresden.
- (3) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- (4) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen berührt im Übrigen nicht deren Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- (5) Im Falle einer Verletzung der Nutzungsbedingungen des Verleihs ist die Haftungsbeschränkung nicht gültig.

## Mietvertrag für Verleihräder im Rad\*Stadt\*Laden

Mietrad: \_\_\_\_\_

Mieter\*in (Name und  
Familienname) \_\_\_\_\_

Anschrift Mieter\*in \_\_\_\_\_

Telefonnummer Mieter\*in \_\_\_\_\_

- Checkliste:
- [ ] ausreichend Luft in allen Reifen
  - [ ] Räder laufen ohne Acht
  - [ ] Gangschaltung funktioniert
  - [ ] Schloss mitgegeben
  - [ ] Taschen ausgeliehen
  - [ ] Regenverdeck ausgeliehen
  - [ ] Helme ausgeliehen
  - [ ] Ladegerät ausg
  - [ ] Kautions 50,-€ hinterlegt

Abholung (Datum) \_\_\_\_\_

Rückgabe (Datum) \_\_\_\_\_

Personalausweisnr.: \_\_\_\_\_

Mit der verbindlichen Unterschrift akzeptiere ich die Nutzungsbedingungen und AGB und werde diese bei der Nutzung der Verleihobjekte einhalten. Mit der Unterschrift kommt der Mietvertrag über die Verleihobjekte zustande. Die separat erstellte Rechnung über die Gebühr zur Nutzung der Verleihobjekte ist auch Bestandteil des Mietvertrages.

Unterschrift Mieter\*in \_\_\_\_\_